

## **Schutzkonzept Frauen\*notruf Lübeck**

Ethische und fachliche Grundlagen der Arbeit im Frauen\*notruf Lübeck sind die Ethikrichtlinien des Bundesverbandes Frauenfachberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), die für alle Mitgliedseinrichtungen in einer Handreichung dargelegt wurden.

Die Ethikrichtlinien definieren unser Leitbild und stellen Leitlinien unseres Handelns dar, zu deren Einhaltung sich sowohl der Verein als auch jede Mitarbeiterin\* und der Vereinsvorstand verpflichten. Zudem definieren sie einen Verhaltenskodex und vermitteln Standards für ein Beschwerdeverfahren. Sie dienen:

- dem Schutz der Klient\*innen vor unethischem und unprofessionellen Handeln
- der Förderung des ethischen Diskurses innerhalb des Verbandes und unseres Vereins
- der Handlungsorientierung der Mitgliedseinrichtungen und ihrer Mitarbeiterinnen\* und Vorstandsfrauen\*.

## **Maßnahmen zur Absicherung der Umsetzung der Ethikrichtlinien:**

### **Selbstverpflichtung**

- Jede Mitarbeiterin\* unterzeichnet eine Einwilligungserklärung, mit der sie erklärt, sich an die Ethikrichtlinien zu halten.
- Die Ethikrichtlinien werden zusammen mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt.
- Alle Mitarbeiterinnen\* sowie Honorarkräfte, Vorstandsfrauen\* und Jahrespraktikant\*innen sind verpflichtet, dem Verein alle 2 Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Alle o.a. sind verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich zu melden, wenn ein Beschwerde-, Zivil oder Strafverfahren gegen sie eingeleitet wurde

### **Qualitätssicherung**

Der Verein ist konzeptionell verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Qualitätsstandards in der Beratungsarbeit eingehalten werden. Größtmögliche Transparenz und fachliche Einbettung der Beratung innerhalb des Teams sind Grundvoraussetzungen dafür, die ethischen und fachlichen Standards in der Beratung regelmäßig zu überprüfen und Fehlverhalten zu korrigieren. Der Einhaltung der Qualitätsstandards dienen folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Fortbildung
- Regelmäßige Supervision
- Teilnahme an den Teamgesprächen
- Sorgfältige Einarbeitung in die Anforderungen an die Beratungsarbeit u.a. durch

eine Fortbildung zur „Einführung in die Beratungsarbeit im Frauennotruf“

- Neue Beraterinnen\* erhalten erfahrene Kolleginnen\* an die Seite, um Beratungsverläufe zu reflektieren
- Regelmäßige Thematisierung von Beratungsverläufen und Problematiken im wöchentlichen Team
- Regelmäßige gegenseitige Intervision, die sowohl zwischen möglichst wechselnden Beraterinnen\* als auch in der Gruppe der Beraterinnen\* erfolgen kann

### **Intervention**

Bei Vermutung, Anhaltspunkten oder Verdacht auf unethischem oder Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen\* werden folgende Maßnahmen zur Prävention oder Intervention durchgeführt:

- Bei Verdachtsfällen erfolgt zunächst innerhalb des Teams eine Korrektur. Die relevanten/problematischen Vorkommnisse werden protokolliert und datengeschützt archiviert.
- Die Supervision dient der Vertiefung der kritischen Reflexion des Fehlverhaltens und der Prüfung der Beratungskompetenz der Beraterin\*.
- Ggf. kann die Beraterin\* eine zusätzliche externe Supervision in Anspruch nehmen.
- Bei schwerwiegendem Fehlverhalten wird der Vorstand eingebunden, um arbeitsrechtliche Maßnahmen zu überprüfen und z.B. Abmahnungen auszusprechen.
- Die Beraterin\* wird von der Beratungstätigkeit freigestellt. Bei massivem Fehlverhalten wird sie von der Arbeit im Frauen\*notruf ganz freigestellt.
- Bei Bedarf der Klient\*in, wird ihr eine andere Beraterin\* oder der Wechsel zu einer anderen Beratungsstelle angeboten.
- Für die Klient\*in besteht die Möglichkeit, zur Klärung der Situation durch eine externe Einrichtung, die Schlichtungsstelle des Bundesverbandes bff einzubeziehen. Auf diese Option wird die von dem Fehlverhalten betroffene Klient\*in aktiv hingewiesen.
- Jede Klient\*in wird grundsätzlich im persönlichen Kontakt bzw. durch ein Informationsblatt im Eingangsbereich auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung bei der Schlichtungsstelle hingewiesen
- Stellt sich eine Beschwerde/ein Verdacht als unbegründet oder vorsätzlich falsch heraus, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, in dem der Beraterin\* Unterstützung, rechtlicher Beistand, Supervision und bei Bedarf Entschädigung angeboten werden.

### **Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Die im Kinderschutzgesetz definierten Standards zur Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden eingehalten. In Verdachtsfällen wird ggf. eine Fachkraft zum Schutzauftrag von Kindeswohlgefährdung (nach § 8a SGB VIII) einer externen

Einrichtung (z.B. Kinderschutz-Zentrum) hinzugezogen.

### **Kooperation**

Der Frauen\*notruf ist Mitglied im Landesverband der Frauenfachberatungsstellen des Landes Schleswig-Holstein (LFSH), im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) und im Paritätischen Schleswig-Holstein und verpflichtet sich, durch enge Kooperation und Mitarbeit sowie Inanspruchnahme von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen der Dachverbände (u.a.) die Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

### **Prävention**

Die Präventions- und die Öffentlichkeitsarbeit sind konzeptionell in der Arbeit des Frauen\*notrufs verankert. Die hohen Standards der Beratungsarbeit sind auch bei Fortbildungen, Schulungen und Coachings/Supervisionen im Rahmen der Präventionsarbeit einzuhalten

### **Quellen:**

Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff), 2. Aufl. 2013

Lübeck, 15.03.2021